

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)  
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses  
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes  
die Präsidentin des Rechnungshofes  
die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit  
die Bezirksämter  
die Sonderbehörden  
die nicht rechtsfähigen Anstalten  
die Eigenbetriebe

nachrichtlich

an die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Geschäftszeichen:  
**IV B - TGAS 1101**

Bearbeiter:  
**Herr Alex, IV B 20 (V)**

Zimmer: **3061**

Telefon: (030) **9020-3070**

Telefax: (030) **9020-28 3070**

**Henry.Alex@senfin.berlin.de**

Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG:  
poststelle@senfin.berlin.de

De-Mails richten Sie bitte an:  
post@senfin-berlin.de-mail.de

[www.berlin.de/sen/finanzen](http://www.berlin.de/sen/finanzen)

Verkehrsverbindungen:  
U Klosterstraße / S+U Jannowitzbrücke

Datum 17. November 2016

## Rundschreiben IV Nr. 47/2016

### **Arbeitsmaterial für Personalsachbearbeiterinnen und Personalsachbearbeiter; Arbeitskampfrichtlinien der TdL**

Mit diesem Rundschreiben werden Sie über die Neufassung der für das Land Berlin maßgebenden Richtlinien der Tarifgemeinschaft deutscher Länder für den Fall eines Arbeitskampfes (Arbeitskampfrichtlinien der TdL) vom 7. Februar 2006, Fassung gemäß Schreiben der Geschäftsstelle der TdL vom 14. November 2016, informiert, die in das hiesige Arbeitsmaterial für Personalsachbearbeiterinnen und Personalsachbearbeiter aufgenommen worden ist.

Die Änderungen sind Folgende:

A.II.4 (S. 4) wurde ergänzt um einen Hinweis auf die BAG-Rechtsprechung, wonach ein Streik eine einheitliche und unteilbare Handlung darstellt, der folglich rechtswidrig ist, wenn er zum Teil auf die Durchsetzung von Forderungen gerichtet ist, die noch nicht kündbar sind und die damit der tarifvertraglichen Friedenspflicht unterliegen.

B.III (S. 8) wurde ergänzt um Hinweis auf ein Urteil des Arbeitsgerichts Saarbrücken, wonach festgestellt wurde, dass dem Arbeitgeber eine Notkompetenz zusteht, wenn im Vorfeld eines Streiks eine Notdienstvereinbarung nicht zustande kommt oder keine Zeit mehr für Verhandlungen verbleibt.

D.I.2a (S. 10) wurde ergänzt um Hinweise zur aktuellen Fundstelle des überarbeiteten Vordrucks auf der Homepage der Bundesagentur für Arbeit, mit dem ein Arbeitgeber den Ausbruch und die Beendigung eines Arbeitskampfes in seinem Bereich der



Die Senatsverwaltung für Finanzen ist seit August 2011 als familienbewusste Arbeitgeberin zertifiziert.

Agentur für Arbeit zu melden hat. Die bisher gesonderten Anzeigen über Beginn und Beendigung eines Streiks sind zusammengefasst worden. Dem entsprechend ist Anlage 7 der Arbeitskämpfrichtlinien der TdL neu gestaltet worden und die bisherige Anlage 8 ist entfallen. Das Rubrum der Anlage 7 (S. 45) sowie das Sachverzeichnis (S. 58) wurden entsprechend angepasst.

F.I.2 (S. 13) wurde ergänzt um eine Klarstellung zur Verpflichtung zur Betätigung von Zeiterfassungsgeräten im Streikfall.

F.I.7 (S. 17) und Anlage 5 (S. 36) wurden jeweils ergänzt um einen Hinweis, dass bei sich Altersteilzeitarbeiterinnen und -arbeitnehmern, die sich während der Arbeitsphase des Blockmodells an Streikmaßnahmen beteiligen, die Freistellungsphase in gleichem Umfang verkürzt wie die Arbeitsphase entsprechend § 8 Abs. 2 TV ATZ um die Hälfte der Tage ohne Entgeltanspruch.

Im Auftrag  
Mayr